



Deutscher
Caritasverband

Kommentar

Kommentar zur

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften – hier Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (BT-Drs. 17/4401 Anlage 3)

Freiburg, 18.02.2011

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Bearbeitung:
Tobias Mohr
Telefon-Durchwahl 0761 200-475
Tobias.Mohr@caritas.de

Referat Migration und Integration
Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Telefax 0761 200-211

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (BT-Drs. 17/4401 Anlage 3)

1. § 25a Absatz 1 Satz 1 neu AufenthG

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn er bestimmte Anforderungen erfüllt.

Bewertung und Handlungsbedarf

Positiv bewertet der Deutsche Caritasverband, dass nun zumindest im Ermessen für sogenannte gut integrierte Jugendliche und heranwachsende Ausländer mit langjähriger Duldung eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden kann. Bei vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen muss es jedoch einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geben.

2. § 25a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 neu AufenthG

Der Gesetzesentwurf erfordert zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a, dass die betroffene Person sich mindestens sechs Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat, sechs Jahre erfolgreich die Schule in Deutschland besucht hat sowie der Antrag nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird.

Bewertung und Handlungsbedarf

Diese Regelung benachteiligt in Deutschland geborene Kinder bzw. mit sehr jungen Jahren nach Deutschland gekommene Kinder und Jugendliche in zweierlei Weise. Zum einen können auch sie erst mit dem 15. Lebensjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a erlangen, müssen sich also bis zu 15 Jahre in Deutschland aufgehalten haben. Dahingegen verkürzt sich diese Voraufenthaltsfrist bei Kindern, die erst später eingewandert sind, mit jedem Lebensjahr entsprechend. Wer zum Beispiel im Alter von neun Jahren nach Deutschland gekommen ist, kann bereits nach sechs Jahren die Aufenthaltserlaubnis erhalten. Zum zweiten müssen auch die in Deutschland geborenen bzw. sehr jung eingereisten Kinder und Jugendlichen sechs Jahre zur Schule gegangen sein. Das heißt, selbst, wenn die Antragsvoraussetzung „Vollendung des 15. Lebensjahres“ entfielen, hätten sie eine längere Wartezeit zu erfüllen.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes darf es nicht zu einer Schlechterstellung von lang in Deutschland lebenden Kindern und Jugendlichen kommen. In Deutschland geborene Kinder bzw. mit sehr jungen Jahren nach Deutschland gekommene Kinder und Jugendliche müssen also mit denjenigen, die mit einem höheren Lebensalter eingewandert sind, zumindest gleichgestellt, wenn nicht sogar bessergestellt werden.

Für problematisch erachtet der Deutsche Caritasverband auch, dass die Regelung einen *erfolgreichen* Schulbesuch voraussetzt. Schon um den definitorischen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollte hier lediglich an den einfachen Schulbesuch angeknüpft werden. Dies entspräche auch der vergleichbaren Regelung in den Verwaltungsvorschriften zu § 104b AufenthG.

3. § 25a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz neu AufenthG

Neben den oben genannten Kriterien verlangt der neue § 25a, dass gewährleistet erscheint, dass sich die betroffene Person aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Bewertung und Handlungsbedarf

Diese Regelung scheint sich an § 104b AufenthG anzulehnen, der die Integrationsprognose an Schulbildung und Lebensführung anknüpft. In den Verwaltungsvorschriften wird das dahingehend näher erläutert, dass ein Kind die Schule besucht, sich in einer Berufsausbildung befindet oder einen entsprechenden Schulabschluss erworben hat. § 25a neu enthält hingegen diese Kriterien für die Integrationsprognose bereits als Voraussetzung zur Titelerteilung. Hier ist nun nicht ersichtlich, anhand welcher weiteren Kriterien die Integrationsprognose nach § 25a erstellt werden soll.

Da aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes bereits durch § 25a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 neu ein ausreichendes Einfügen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist, ist § 25a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz neu zu streichen.

4. § 25a Absatz 1 Satz 2 neu AufenthG

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei Jugendlichen oder Heranwachsenden, solange sie sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts nicht schadet.

Bewertung und Handlungsbedarf

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Regelung grundsätzlich. Wie bei Erwachsenen, muss allerdings bedacht werden, dass es auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu humanitären Härtefällen kommen kann, die einen erfolgreichen Schulbesuch bzw. eine Ausbildung ausschließen. Da die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts hier jedoch nur dann nicht schadet, wenn sich die betroffene Person in einer Ausbildung befindet, könnten diese Kinder und Jugendlichen nicht von der Bleiberechtsregelung profitieren. Deswegen muss eine entsprechende Auffang- und Härtefallregelung geschaffen werden.

5. § 25a Absatz 1 Satz 3 neu AufenthG

Nach dem Gesetzesentwurf ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

Bewertung und Handlungsbedarf

Es ist zu begrüßen, dass Voraussetzung für das Versagen einer Aufenthaltserlaubnis eigene falsche Angaben und seine Täuschung sind und falsche Aussagen oder Täuschungen der Eltern den Kindern nicht zugerechnet werden. Zu begrüßen ist weiterhin, dass nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes eine gegenwärtige Kausalität der Täuschung für das Ausreisehindernis erforderlich sein muss.

Problematisch ist aber, dass falsche Angaben bzw. eine Täuschungshandlung auch dann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausschließen, wenn dem Betroffenen weder Vorsatz noch Fahr-

lässigkeit vorgeworfen werden kann. Dies wiegt umso schwerer, da es kein Ermessen gibt, um individuellen Schicksalen angemessen Rechnung tragen zu können.

6. § 25a Absatz 2 Satz 1 neu AufenthG

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Bewertung und Handlungsbedarf

Die Möglichkeit für Eltern oder einen allein personensorgeberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, ist zu begrüßen. Problematisch ist allerdings, dass die Eltern keinen Anspruch erhalten. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist es ein Gebot des Kindeswohles, dass den Eltern von rechtmäßig in Deutschland lebenden Kindern und Jugendlichen ein Aufenthaltstitel nur in begründeten Ausnahmefällen verweigert werden darf. Deswegen muss § 25a Absatz 2 als Anspruch ausgestaltet werden.

Ein weiteres Problem ist, dass der Aufenthaltstitel der Eltern an die Minderjährigkeit des stammberechtigten Kindes anknüpft und Regelungen, was nach der Volljährigkeit des Kindes mit den Eltern geschieht, fehlen. Hier gilt es eine angemessene Lösung für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Eltern zu finden.

7. § 25a Absatz 2 Nr. 1 neu AufenthG

Der Gesetzesentwurf sieht als eine Voraussetzung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 vor, dass die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder aufgrund Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert wird.

Bewertung und Handlungsbedarf

Es ist zu begrüßen, dass nur gegenwärtige Auswirkungen falscher Angaben bzw. Täuschungen dazu führen, dass der Aufenthaltstitel versagt wird. Problematisch ist aber auch hier, dass falsche Angaben bzw. eine Täuschungshandlung auch dann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausschließen, wenn dem Betroffenen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dies wiegt umso schwerer, da es kein Ermessen gibt, um individuellen Schicksalen angemessen Rechnung tragen zu können. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist bei den Versagungsgründen zumindest ein Ermessensspielraum einzuräumen.

8. § 25a Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 neu AufenthG

Dieser Satz dürfte auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen sein. Bei der Neuformulierung dieser Regelung muss insbesondere beachtet werden, dass das Kindeswohl es erforderlich macht, den Geschwistern des Stammberechtigten dann einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel zu gewähren, wenn die Eltern ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten. Weiter muss auf sie die Regelung nach § 25a Absatz 1 Satz 2 neu Anwendung finden. Es muss auch geregelt werden, was nach der Volljährigkeit des Stammberechtigten mit den Geschwistern geschieht. Wie bei den El-

tern gilt es, eine angemessene Lösung für eine Verlängerung und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu finden.

9. § 60a Absatz 2b neu AufenthG

Erhalten die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil eines minderjährigen Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 neu, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass sie eine Duldung erhalten können. Das gleiche gilt für die minderjährigen in der familiären Lebensgemeinschaft lebenden Geschwister.

Dies soll nicht für Eltern oder einen personensorgeberechtigten Elternteil gelten, soweit diese wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden sind.

Bewertung und Handlungsbedarf

Problematisch an dieser Regelung ist per se (siehe oben Punkt 6), dass die Eltern oder ein personensorgeberechtigter Elternteil keinen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erhalten. Darüber hinaus fällt die hier geschaffene Duldungsvariante hinter bereits bestehende zurück. § 60a Absatz 2 AufenthG sieht zum Beispiel vor, dass eine Duldung zu erteilen ist, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine ähnlich zwingende Situation liegt hier vor. Den Eltern muss eine Duldung erteilt werden, wenn das Kindeswohl dies erforderlich macht (Art. 6 Grundgesetz und Kinderrechtskonvention). Dasselbe muss auch für die minderjährigen Geschwister des Stammberechtigten gelten.

10. Kompensationsregelung schaffen

Gerade weil die bislang vorgesehenen Regelungen zum Bleiberecht ausschließlich Ermessensregelungen sind, müssten Regelungen geschaffen werden, ein Ermessen auch im Sinne der Betroffenen ausüben zu können. Konkret bedeutet das aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes, dass die Möglichkeit geschaffen werden muss, durch gewachsene Integrationsleistungen fehlende Voraussetzungen oder Ausschlussgründe zu kompensieren.

Freiburg, 18. Februar 2011

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Datum: 18.02.2011

Thema: Kommentar des Deutschen Caritasverbandes zu dem Gesetzesentwurf Bleiberecht (BT-Drs. 17/4401 Anlage 3)

Seite: 5